

**23. Satzung
vom 18.12.2020
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Gemeinde Niederzier
vom 22.12.1994**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NW 2061)
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Straßenverzeichnis**

Das gemäß § 2 (2) der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- 1 - Fahrbahnreinigung einschließlich Winterdienst durch die Anlieger gem. § 2 Abs. 2
- 2 - Fahrbahnreinigung ohne Winterdienst durch die Anlieger nach § 2 Abs. 2
- 3 - Fahrbahnreinigung einschl. Winterdienst durch die Gemeinde
- 4 - Winterdienst durch Gemeinde

Straßenverzeichnis		1	2	3	4
Ortschaft Huchem-Stammeln					
Peter-Willems-Straße				x	
Ortschaft Oberzier					
Helmut-Schmidt-Straße	Mit Ausnahme der Häuser im Bereich der Stichwege, Nr. 1, 7, 9, 15, 17, 23, 51, 53, 8a, Schulstraße 1+1a			x	
Helmut-Schmidt-Straße	Im Bereich der Stichwege, Nr. 51, 53, 8a, Schulstraße 1+1a		x		x
Helmut-Schmidt-Straße	Im Bereich der Stichwege Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23	x			

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(Rombey)
Bürgermeister

**8. Änderungssatzung
vom 18.12.2020
zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008
zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250 – SGV NW 74)
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 12.12.2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008 beschlossen:

**Artikel I
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben.

Die Gebühr beträgt nach Inkrafttreten dieser Satzung:

a) Restmüll

- für ein	60 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	88,20 €
- für ein	120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	135,00 €
- für ein	240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	226,92 €
- für ein	770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	640,80 €
- für ein	1.100 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	897,12 €

b) Bio-Müll

Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben. Die Gebühr beträgt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung:

- für ein	120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	73,20 €
- für ein	240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	133,20 €
- für ein	770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	394,20 €

c) Abfallsäcke

Die Gebühr beträgt für amtliche

- | | |
|---|----------------|
| - Abfallsäcke für Restmüll | 2,00 € /Stück, |
| - kompostierbare Abfallsäcke für Bio-Müll | 3,50 € /Stück. |

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(Rombey)
Bürgermeister

**13. Satzung
vom 18.12.2020
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren
und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007**

Aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- der §§ 46, 48, 54, 56 und 57 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) und
- der §§ 18b und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585),

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in der Sitzung am 17.12.2020 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I
2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

§ 4 „Schmutzwassergebühren“ erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr für das Schmutzwasser beträgt **3,10 €/m³** (Euro pro Kubikmeter).

§ 5 „Niederschlagswassergebühr“ erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 **0,54 €/m²** (Euro pro Quadratmeter).

Artikel II Inkrafttreten

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 in der Form der 12. Änderungssatzung insoweit außer Kraft.

(Rombey)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen der Gemeinde Niederzier, nämlich

- 23. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier vom 22.12.1994
- 8. Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008
- 13. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (<https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php>) abrufbar.

Niederzier, den 18.12.2020.

(Rombey)
Bürgermeister